

WOCHENMARKTORDNUNG der Stadt Dieburg

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005 S. 142), der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) und der §§ 2 und 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225) wird gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 14.12.2009 folgende Wochenmarktordnung für die Stadt Dieburg erlassen:

§ 1 Marktbereich

- (1) In der Stadt Dieburg findet auf einer Teilfläche des Marktplatzes ein Wochenmarkt statt.
- (2) Der Gemeingebrauch an den in Abs. 1 genannten Flächen ist an den Markttagen soweit beschränkt, wie es für den Betrieb des Wochenmarktes nach dieser Satzung erforderlich ist.

§ 2 Marktzeit

- (1) Der Marktverkehr beginnt jeden Samstag um 08.00 Uhr und endet um 13.00 Uhr. Fällt auf diesen Tag ein Feiertag, so findet der Markt am vorhergehenden Tag statt.
- (2) Die Räumung und Reinigung des Platzes ist von den Marktbenutzern nach Marktschluss vorzunehmen und muss bis 14.00 Uhr beendet sein.
- (3) Der Magistrat kann, wenn es erforderlich ist, die Marktzeiten abweichend festlegen.

§ 3 Gegenstände des Wochenmarktes

Zum Verkauf auf dem Wochenmarkt sind alle Waren gem. § 67 der Gewerbeordnung zugelassen.

Zu den zugelassenen Waren gehören insbesondere:

1. rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluss des größeren Viehes sowie der bewurzelten Bäume und Sträucher,
2. Waren deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung stehen,
3. Erzeugnisse der ländlichen Hausindustrie, deren Herstellung zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Umgebung gehören mit Ausschluss geistiger Getränke,
4. frische Lebensmittel aller Art.

§ 4 Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird von den Bediensteten des Ordnungsamtes der Stadt Dieburg ausgeübt. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 5 Verkaufsplätze

- (1) Ein Verkauf darf nur von den zugewiesenen Verkaufsplätzen aus stattfinden. Eine Überlassung des zugewiesenen Platzes an Dritte oder ein Austausch von Plätzen ist nicht zulässig. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Platzes besteht nicht.
- (2) Jeder Marktbenutzer ist verpflichtet, während der Verkaufszeit ein deutlich lesbares Schild mit seinem Vor- und Zunamen oder seiner Firma und seinem Wohnort anzubringen. Alle Waren sind handelsüblich zu kennzeichnen und mit dem Verkaufspreis auszuzeichnen.

§ 6 Verkauf und Lagerung

- (1) Die zum Verkauf bestimmten Waren sind bei der Beförderung, dem Aufbewahren und dem Feilhalten gegen Verunreinigung zu schützen.
- (2) Unbeschadet der für Lebensmittel geltenden Vorschriften dürfen verfälschte, verdorbene oder gesundheitsschädliche Lebensmittel weder angeboten oder auf dem Verkaufsort aufbewahrt werden.
- (3) Als Verpackungsmaterial für empfindliche Lebensmittel darf nur reines, unbeschriebenes und unbedrucktes Papier verwendet werden.
- (4) Lebensmittel dürfen nicht unmittelbar auf den Boden gelegt, sondern müssen mindestens 60 cm über dem Erdboden aufbewahrt oder ausgestellt werden. Tische, auf welchen Fleisch- oder Fischwaren angeboten werden, müssen den hygienischen Vorschriften über den Verkehr mit Lebensmitteln, insbesondere Fleisch und Fischwaren, entsprechen.
- (5) Schlachten und Ausnehmen von Kleintieren und Geflügel ist im Marktbereich verboten.

§ 7 Einschränkung des Marktverkehrs

Sofern es im öffentlichen Interesse liegt, kann der Wochenmarkt verlegt oder räumlich eingeschränkt werden. Ein Entschädigungsanspruch wird hierdurch nicht begründet.

§ 8 Gebühren (Marktstandgeld)

- (1) Die Benutzer des Wochenmarktes (Marktbeschicker) haben als Standgeld pro angefangenen Meter 3,50 Euro zu zahlen. Die Gebühren sind jeweils vor Zuweisung bzw. Inanspruchnahme des Verkaufsplatzes zu entrichten.
- (2) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden. Wer mit der Gebührenzahlung im Rückstand ist, kann vom Wochenmarkt ausgeschlossen werden.

§ 9 Zuwiderhandlungen

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung können mit Geldbußen geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes ist der Magistrat.

§ 10 Rechtsbehelf

Die Rechtsbehelfe gegen Verfügungen und Festsetzungen auf Grund dieser Satzung richten sich nach den jeweiligen Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 11 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Wochenmarktordnung vom 22.06.1978, sowie Artikel 19 der Artikelsatzung zur Einführung des Euro vom 24.08.2000 aufgehoben